

Bezirkshauptmannschaft .....

## Verordnung

mit der die Vormerkzeichen festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

Auf Grund des § 48 Absatz 5, letzter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2013, wird verordnet:

### § 1

Folgende Vormerkzeichen werden für die nachangeführten Fahrzeuge der besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten:

1. Für Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Bereich des Taxigewerbes bestimmt sind:      XX 100 TX bis XX 999 TX
2. Für Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Bereich des Mietwagengewerbes für Personen- und Kombinationskraftwagen bestimmt sind, ausgenommen Omnibusse:      XX 100 MW bis XX 999 MW
3. Für Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Bereich des Gästewagengewerbes für Personen- und Kombinationskraftwagen bestimmt sind, ausgenommen Omnibusse:      XX 1000 G bis XX 1999 G

### § 2

Als Übergangsfrist wird ein Zeitraum von 6 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung festgesetzt, in welchem für Kraftfahrzeuge, die in diese Verwendungsbestimmung gemäß § 1 fallen, eine Änderung des Kennzeichens beantragt und ein Vormerkkennzeichen zugewiesen werden muss. Ausgenommen davon sind bereits vergebene Wunsch Kennzeichen gemäß § 48a KFG 1967 bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

### § 3

Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für die im § 1 bezeichneten Gewerbe ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern nicht eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges erfolgt ist.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Für den/die Bezirkshauptmann/-hauptfrau